



---

**Ausschussdrucksache 21(10)47-G**  
vom 20. Februar 2026

---

**Schriftliche Stellungnahme**  
des Deutschen Landkreistages

für die 16. Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes  
und zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

BT-Drucksache 21/3546

am Montag, dem 23. Februar 2026  
16.30 Uhr bis 18.30 Uhr

Berlin, den 20.2.2026

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes**

- BT-Drucksache 21/3546 –

**Stellungnahme des Deutschen Landkreistages zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat am 23.2.2026**

Sehr geehrter Herr Färber, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes im Rahmen der öffentlichen Anhörung am 23.2.2026 im Ausschuss für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat.

Wir begrüßen das Bestreben des Bundes ausdrücklich, den jagdrechtlichen Rahmen für den Umgang mit dem Wolf zu modernisieren, bundesweit zu vereinheitlichen und den Vollzug in den Ländern zu erleichtern.

Die vorgesehene Aufnahme des Wolfes in das Bundesjagdgesetz stellt einen wichtigen Schritt dar, um Rechtsklarheit zu schaffen, Zuständigkeiten zu bündeln und den Umgang mit schadenstiftenden Wölfen auf eine einheitliche Grundlage zu stellen. Wir sehen die Chance, den Umgang mit dieser in Deutschland etablierten Wildtierart zu versachlichen und auf eine fachlich fundierte Grundlage zu stellen, ohne den Artenschutz zu vernachlässigen. Das leistet auch einen Beitrag zur dauerhaften Akzeptanz des Wolfs. Die im Entwurf enthaltenen bundeseinheitlichen Leitplanken werden daher grundsätzlich als sinnvolle Weiterentwicklung des derzeitigen Rechtsrahmens bewertet.

Wir begrüßen es, dass der Gesetzentwurf mehrere Hinweise berücksichtigt, die der Deutsche Landkreistag dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat übermittelt hat. Wir sehen allerdings weiterhin Konkretisierungsbedarf, um eine praxistaugliche, konfliktarme und rechtssichere Umsetzung zu gewährleisten.

## Im Einzelnen

Dies vorausgeschickt, nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

### 1. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 22b BJagdG-E - Maßnahmen nach Art. 14 der FFH-Richtlinie)

Es wird begrüßt, dass – anders als im Referentenentwurf zunächst vorgesehen – nähere Bestimmungen zur Durchführung notwendiger Maßnahmen nach Art. 14 der Richtlinie 92/43/EWG in das Gesetz aufgenommen wurden.

### 2. Zur Art. 1 Nr. 5 (§ 22c Abs. 1 Nr. 1 BJagdG-E – Fütterungsverbot)

Außerdem wird begrüßt, dass das Fütterungsverbot konkretisiert wurde. Als Jedermanns-Verbot verhindert es insbesondere eine Gewöhnung des Wolfs an den Menschen. Im Übrigen gehen wir davon aus, dass das Anlocken mit Futter zu jagdlichen Zwecken („Kirrung“) von dem Verbot nicht erfasst ist.

### 3. Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 22c Abs. 2 BJagdG-E – weitere zusätzliche Verbote in Bezug auf die Tierart Wolf)

Hinsichtlich des § 22c Abs. 2 BJagdG-E begrüßen wir den Verzicht auf ein spezifisches, von der allgemeinen Regelung des § 19 Abs. 1 Nr. 2c BJagdG abweichendes Verbot von halbautomatischen Waffen, wie dies der Referentenentwurf ursprünglich vorsah. Anlass für eine besondere Bestimmung besteht u.E. nicht. § 19 Abs. 1 Nr. 2c BJagdG stellt einen gelungenen Ausgleich zwischen jagd- und waffenrechtlichen Vorgaben her, indem der Einsatz halbautomatischer Langwaffen mit größeren Magazinen zugelassen, die tatsächlich nutzbare Patronenzahl jedoch auf drei begrenzt wurde.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass verbindliche Magazinkapazitäten – im Gegensatz zum Verbot, auch größere Magazine mit bis zu drei Patronen zu beladen - in der Praxis der Nachsuche zu erheblichen Problemen führen würde: Viele Nachsuchenfürher tragen aus Gründen des Eigenschutzes und zur Abgabe eines erforderlichen Fangschusses Kurzwaffen mit sich, die über Magazine mit einer Kapazität von bis zu 15 Patronen verfügen. Das Verbot des Mitführens solcher Waffen wäre praxisfern, sicherheitsrelevant und nicht vollzugstauglich. Eine restriktive Magazinkapazität könnte zudem die Sicherheit des Nachsuchengespanns gefährden, da bei der Riemenarbeit jederzeit unvorhersehbare Situationen eintreten können.

Redaktionell müssten in diesem Zusammenhang in der Begründung zu § 22c Abs. 2 (S. 34) die Worte *„für das Verbot, halbautomatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen können, zu verwenden“* gestrichen werden.

### 4. Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 22c Abs. 2 Nr. 1 BJagdG-E – elektronische Vorrichtungen)

Für die Einführung des § 22c Abs. 2 Nr. 1 BJagdG-E („elektrische oder elektronische Vorrichtungen, die töten oder betäuben können“) besteht keine Notwendigkeit. § 19 Abs. 1 Nr. 5a BJagdG-E stellt bereits klar, dass „elektrische Schläge erteilende Geräte beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art“ verboten sind.

## **5. Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 22d Abs. 1 BJagdG-E – Pflicht zur unverzüglichen Meldung und Probenahme)**

Die Pflicht zur unverzüglichen Meldung und Probenahme ist in der Sache sinnvoll, jedoch bedarf insbesondere der Begriff „unverzüglich“ einer klareren Ausgestaltung. Insoweit ist zu beachten, dass viele Jagd ausübungsberechtigte berufstätig oder nicht ortsansässig sind und deshalb eine Begutachtung oder Probenentnahme nicht jederzeit kurzfristig sicherstellen können.

Ergänzend sollte in Absatz 1 ausdrücklich eine Aufbewahrungs- und Vorzeigepflicht aufgenommen werden, um der Behörde im Rahmen der genetischen Analyse eine verlässliche Inaugenscheinnahme zu ermöglichen.

## **6. Zur Art. 1 Nr. 6 (§ 22d Abs. 2 BJagdG-E – Managementplan)**

Die geplante Regelung zur Erarbeitung eines Managementplans wird ungeachtet der Tatsache, dass die mit dem Wolfsmanagement verbundenen Aufgaben für die unteren Jagdbehörden – beispielsweise Datenprüfung, Dokumentation und Abstimmungen mit weiteren Behörden – einen substantziellen Mehraufwand bedeuten, begrüßt.

Ein sachgerechter Managementplan setzt ein belastbares, aktuelles und flächendeckendes Monitoring voraus. Nach den Erfahrungen einiger Landkreise bestehen hier teilweise Lücken. Die Beteiligung der Jägerschaft ist mitunter unzureichend; teils werden Daten bewusst nicht gemeldet, um „Wolfstourismus“ zu vermeiden. Die aktuell von der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW) bereitgestellten Daten bilden nach Einschätzung der Landkreise die tatsächlichen Vorkommen nicht realitätsgerecht ab. Eine verbindliche digitale Datenbasis würde sicherstellen, dass fachlich belastbare Informationen vorliegen und Maßnahmen auf einer validen Grundlage beruhen.

Im Entwurf nicht ausdrücklich geregelt ist, wer festlegt, wann es sich um einen günstigen und wann es sich um einen ungünstigen Erhaltungszustand des Wolfs handelt. Unabhängig davon, ob nach Maßgabe des Landesrechts die Zuständigkeit für die Aufstellung von Managementplänen bei den unteren Verwaltungsbehörden – wofür vieles spricht – oder beim Land liegt, gehen wir davon aus, dass es insoweit auf den Erhaltungszustand in der jeweils betroffenen biogeografischen Region ankommt. Das wirft allerdings die noch zu klärende Frage auf, was gilt, wenn und solange die Bundesregierung für eine biogeografische Region noch keinen Erhaltungszustand gemeldet hat.

Wir unterstützen im Übrigen die Forderung des Bundesrats nach einer Regelung, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Managementplan keine aufschiebende Wirkung haben.

## **7. Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 22d Abs. 3 BJagdG-E – Schadwölfe)**

Die gesetzlich zulässige Entnahme von schadenstiftenden Wölfen trotz eines ungünstigen Erhaltungszustands ohne ein besonderes Verwaltungsverfahren wird ausdrücklich begrüßt.

Aus Sicht der Landkreise ist es dringend erforderlich, über die Berücksichtigung von „Problemwölfen“ in den Managementplänen hinaus besondere Bestimmungen für ihre Entnahme vorzusehen, die praktikabel und rechtssicher sind sowie ein schnelles Handeln ermöglichen.

Deshalb ist es richtig, dass in den Fällen des § 22d Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BJagdG-E (Abwendung von land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden) eine behördliche Genehmigung nicht erforderlich ist. Richtig ist auch, dass die Eingriffsschwelle im Vergleich zu § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG abgesenkt wurde.

Allerdings kann sich wie in der Vergangenheit, die Schwierigkeit ergeben, den jeweiligen schadenstiftenden Wolf eindeutig zu identifizieren und damit gezielt zu bejagen. Der Regelung in § 22d Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BJagdG-E, die die Entnahme eines Rudels nach behördlicher Anordnung zulässt, wird daher absehbar eine erhebliche praktische Bedeutung zukommen.

#### **8. Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 22d Abs. 4 BJagdG-E – Anordnungsbefugnis gegenüber Jagdausübungsberechtigten)**

Die mit der Erweiterung der Regelungen über die Jagd auf Wölfe verfolgten Ziele setzen voraus, dass die Jagdausübungsberechtigten daran mitwirken. Dies sollte nach Möglichkeit aus freien Stücken geschehen, so dass es Anordnungen nach § 22 Abs. 4 BJagdG-E nur in Ausnahmefällen bedarf.

Vor diesem Hintergrund sind die Regelungen in § 22 Abs. 4 Satz 2 (Ausübung der Jagd durch einen Dritten) und Satz 3 (Selbsteintrittsrecht der Behörde bzw. Recht zur behördlichen Beauftragung eines Dritten) zu begrüßen.

#### **9. Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 22d Abs. 4 Nr. 3 BJagdG-E – Ausweisung besonderer Weidegebiete)**

Auch die Möglichkeit zur Ausweisung besonderer Weidegebiete wird ausdrücklich begrüßt. Sie trägt zu mehr Rechtssicherheit und zu einer kohärenten Umsetzung eines landesweit abgestimmten Wolfsmanagements bei.

Es ist allerdings unklar, warum in § 22d Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 – im Gegensatz zu § 22d Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BJagdG-E und § 22d Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BJagdG-E – die Abwendung „ernster“ Schäden verlangt wird. Die Terminologie sollte vereinheitlicht und der Begriff „ernst“ gestrichen werden.

#### **10. Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 22d Abs. 4 Nr. 4 BJagdG – Nachtsichttechnik)**

Der Einsatz dieser Technik hat sich im Vollzug als wesentliches Instrument zur effizienten und tierschutzgerechten Entnahme schadenstiftender Wölfe erwiesen. Die Bindung an Einzelfallgenehmigungen erzeugt unnötige Verzögerungen und zusätzliche Bürokratie. Aus unserer Sicht sollte der Einsatz daher grundsätzlich gesetzlich zugelassen werden.

#### **11. Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 22f BJagdG-E – Entnahme von Wolfshybriden)**

Die Entnahme von Wolfshybriden in der freien Natur, auch nach entsprechender Anordnung der zuständigen Behörde ist angesichts des tatsächlich geringen Vorkommens dieser Tiere und der faktisch nicht ohne weiteres feststellbaren Identität allenfalls für Einzelfallentscheidungen nach intensiver Prüfung geeignet. Wie diese Prüfung durchzuführen ist, wird durch

den Gesetzgeber nicht normiert. Selbst nach erteilter Anordnung der zuständigen Behörde, dürfte die Feststellung, dass es sich bei dem betreffenden Tier tatsächlich um einen Wolfshybriden handelt, für Jagdausübungsberechtigte am Orte des Geschehens, also anhand des Phänotyps, kaum zuverlässig zu realisieren sein. Zu befürchtendes Resultat sind dann versehentlich erlegte „wolfsähnliche“ Hunde oder eben Wölfe.

Wir empfehlen daher, die Entnahme von Wolfshybriden ausschließlich nach gesicherter genetischer Feststellung und auf Grundlage einer behördlichen Entscheidung zuzulassen. Ein pauschaler Entnahmerahmen ohne abgesicherte Identifikation birgt erhebliche Rechtsrisiken.

## **12. Zum Verhältnis von Jagd- und Naturschutzrecht**

Wir gehen davon aus, dass das Jagdrecht aufgrund seiner Spezialität Vorrang vor dem Naturschutzrecht genießt. Soweit der Bundesrat in Ziffer 10 seiner Stellungnahme um ergänzende Hinweise zur Auslegung des Naturschutzrechts bittet, könnte das aus Sicht der Praxis hilfreich sein.

Dr. Klaus Ritgen  
Beigeordneter